BEST EXECUTION POLICY DER 3 BANKEN-GENERALI INVESTMENT-GESELLSCHAFT M.B.H.

1. PRÄAMBEL

In Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. entsprechende Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution") festgelegt, um das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Investmentfonds (OGAW und AIF) zu erzielen.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung („**Best Excecution**") dahingehend nach, indem sie über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über die Transaktionen für die verwalteten Sondervermögen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

2. KRITERIEN FÜR DIE ORDERDURCHFÜHRUNG / AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat wirksame Maßnahmen implementiert, um im Rahmen der Umsetzung der Investmententscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Hierzu wurden diverse Kriterien für die Orderdurchführung und die jeweiligen Ausführungsplätze festgelegt:

- **Kurs/Preis**

Für den Kurs sind vorrangig quantitative Kriterien maßgeblich: Je nach der Art des Auftrages (Kauf- oder Verkaufsauftrag) wird die Transaktion zu einem möglichst niedrigen (bei Kauf) bzw. hohen Kurs (bei Verkauf) durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Preisqualität des jeweiligen Ausführungsplatzes relevant, welche sich anhand der Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellung verbindlicher Kurse durch Market-Maker) feststellen lässt.

Obwohl der Kurs generell ein Schlüsselfaktor ist, kann die Transaktionsdurchführung durch weitere nachstehende Kriterien beeinflusst werden:

- **Markteinfluss**

Unter diesem Kriterium wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs verstanden. Je größer die Markttiefe eines Wertpapiers am jeweiligen Handelsplatz ist (d.h. je größer die Anzahl und das Volumen der An- und Verkaufsorders an der jeweiligen Börse sind), desto geringer ist die erwartete Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis.

- **Kosten der Transaktion**

Unter *Kosten* sind sämtliche unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängenden Ausgaben zu verstehen (einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren bzw. Gebühren, welche an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z.B. Brokerspesen)).

- **Art und Umfang (Ordergröße) des Auftrages**

Unter der *Art eines Auftrages* werden die jeweils möglichen Orderarten subsummiert, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können (z.B. betraglich limitierte Orders, zeitlich befristete Orders, Stopp-Loss-Orders etc.).

- **Schnelligkeit der Ausführung**

Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von der Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Broker oder einen Handelsplatz verstanden.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung**

Die *Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung* an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz).

Die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses wird vorrangig durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches den Kurs des Finanzinstrumentes und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten umfasst. Die relative Bedeutung der jeweiligen Kriterien ist sowohl von der Art des gehandelten Finanzinstrumentes, aber auch von den jeweiligen Merkmalen des Auftrages sowie der Ausführungsplätze abhängig.

3. GRUNDSÄTZE ÜBER EINE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Festzuhalten ist, dass sich die nachstehend angeführten Grundsätze ausschließlich auf jene Fondsmandate beziehen, bei denen die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eigenständig die Anlageverwaltungsfunktion durchführt, d.h. die Anlageverwaltung nicht an externe Partner delegiert wurde.

3.1. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IN AKTIEN, AKTIENÄHNLICHEN WERTPAPIEREN (INDEXZERTIFIKATE,…), EXCHANGE TRADED FUNDS (BÖRSENGEHANDELTE FONDS) UND DERIVATEN

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Exchange Traded Funds (ETFs) und standardisierte Derivate entweder

- an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die Aufträge werden grundsätzlich direkt mittels den Handelssystemen der jeweiligen Verwahrstelle an die jeweiligen Börsenplätze weitergeleitet und durchgeführt.
  Oder

- an Counterparts (Broker), welche die Transaktionsdurchführung sowohl an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystem oder außerbörslich vornehmen können. Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und

Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen.

Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden mit dem jeweiligen Counterpart auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen. Aufgrund der potentiellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallsrisikos des Handelspartners spielt neben dem Preis vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners eine entscheidende Rolle. OTC-Derivate werden hauptsächlich in Form von Devisentermingeschäften gehandelt, welche grundsätzlich mit den jeweiligen Handelsabteilungen der Verwahrstellen der Fonds abgeschlossen werden.

3.2. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IN ANLEIHEN

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anleihen in der Regel bei Counterparts (**Broker**), welche die Transaktionsdurchführung vorwiegend außerbörslich („OTC“) vornehmen. Die meisten Anleihen werden in bilateralen Verhandlungen mit einem Kontrahenten gehandelt, und zumeist nicht an geregelten Märkten. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen. In Ausnahmefällen können Anleihen jedoch auch an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs gehandelt werden.

Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preisen nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandelt werden. Solche Kontrahenten halten häufig Eigenbestände in solchen Instrumenten, für die sie einen Preis stellen.

Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. In manchen Fällen werden die Produkte nur von sehr wenigen Kontrahenten angeboten, wodurch die Transparenz des Produktes hinsichtlich Liquidität und Preis nicht sehr ausgeprägt ist. In volatilen, intransparenten Märkten, kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können.

Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei besonders darauf geachtet wird, dass der gestellte Preis aufgrund des Zeitablaufs oder der Marktentwicklung vor allem im Anleihebereich zurückgenommen werden oder sich sehr schnell ändern kann.

Zu beachten ist auch, dass es vor allem bei wenig liquiden Anleihen zumeist nur einen oder einige wenigen Kontrahenten gibt oder die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, sodass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist. Im Bestreben um die Ausführung eines Auftrags zum fairen Preis werden prinzipiell geeignete Maßnahmen und eigene Analysemethoden angewendet, um einen fairen Marktwert ermitteln zu können.

Im Anleihebereich werden die Aufträge mehrheitlich an verbundene Unternehmen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als Broker platziert, da diese aufgrund eingehender Prüfung jenen Bestimmungen genügen, welche eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten und diese verbundenen Unternehmen auch belegen können, dass sie über entsprechende Ausführungsstandards für die jeweilige Art der Aufträge verfügen. Bei derartigen Transaktionen, wird

eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. angewendet.

Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Eine bestmögliche Auftragsausführung wird sichergestellt, indem unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Kriterien und auf Grundlage der Handelserfahrung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. der am besten geeignetste Ausführungsweg gewählt wird.

3.3. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG BEI ANTEILEN AN INVESTMENTFONDS (OGAW, OGA, AIF,…)

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anteile an anderen, von Dritter Seite begebenen Investmentfonds grundsätzlich an eine zentrale Fondsplattform. Dabei werden die gemäß den jeweiligen Prospekten definierten Abrechnungsmodalitäten und Cut-off-times strikt eingehalten.

Für Fonds, welche nicht über diese Fondsplattform gehandelt werden können, wird der Auftrag im Regelfall an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Die Auftragsausführung erfolgt auch hier gemäß den fondsspezifisch definierten Abrechnungsmodalitäten. Hinsichtlich börsengehandelter Fonds wird auf die eingangs erwähnte Best-Execution-Praxis für Aktien verwiesen.

4. AUSWAHL DER EINZELNEN BROKER

Die einzelnen Transaktionen werden nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Sofern nach Prüfung der eingangs erwähnten Kriterien verschiedene Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, wird als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

Bei der Ausführung von Aufträgen durch einen Broker wird berücksichtigt, ob die seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vorgegebenen Ausführungsgrundsätze befolgt werden, d.h. ob nach dem Grundsatz der „Best Execution“ vorgegangen wird und alle für relevant eingestuften Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt wurden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste), mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden. Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen dieser tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Bei Transaktionen, welche über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt angewendet.

5. EXKURS: BEST EXECUTION BEI DELEGATION DER ANLAGEVERWALTUNG

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat für diverse von ihr verwaltete Investmentfonds die Anlageverwaltung an externe Partner delegiert. Aufgrund der Übertragung der Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände obliegt dem externen Partner auch die Durchführung von Handelsentscheidungen. Diese werden gemäß der Best-Execution Policy des

externen Partners durchgeführt, welche stets die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den verwalteten Investmentfonds zum Ziel hat. Die Durchführungspolitik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten hat den entsprechenden Vorschriften zu entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu den eingangs angeführten Prinzipien der Best-Execution-Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. stehen.

6. EVALUIERUNG DER BEST EXECUTION POLICY

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich ihre Best Execution Policy und führt Anpassungen durch, sofern hierfür ein Erfordernis besteht. Eine Überprüfung findet auch dann statt, wenn eine derartige wesentliche Änderung (z.B. wesentliche Änderung des Marktumfeldes) eintritt, die das Ziel eines bestmöglichen Ergebnisses beeinträchtigen könnte.